

**Schriftliche Stellungnahmen der  
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:  
„Versicherungsvermittlerrecht“  
am 18. Oktober 2006**

hier:

SV Deutscher Reiseverband e. V. (DRV)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (Drucksache 16/1935)**

- I. Die Reisebüros würden Beratungs- und Dokumentationspflichten unterworfen, die in keinem Verhältnis zu den durch die Vermittlung von Versicherungen zu erzielenden geringen Erträgen stehen.**

Nach dem Regierungsentwurf würden Reisebüros als Vermittler von Versicherungen als Zusatzleistung zur Reisevermittlung zwar unter bestimmten, engen Voraussetzungen vom Erlaubnis- und Registrierungsverfahren ausgenommen. Sie würden aber den Pflichten zur Beratung und Dokumentation sowie zur Kundengeldsicherung gemäß §§ 42 a ff. VVG-E unterliegen. Der geringe Deckungsumfang dieser Versicherungsprodukte führt zu Prämien von durchschnittlich lediglich ca. € 30,- und zu Provisionen für die Reisebüros von durchschnittlich lediglich ca. € 6,-.

- II. Durch diese Umsetzung werden keine Verbraucherinteressen gewahrt: Müssten Reisebüros in Zukunft diesen verschärften Beratungs- und Dokumentationspflichten nachkommen, führt dies dazu, dass dem Kunden zu seiner Reise keine Versicherungen, wie z.B. Reiserücktrittskostenversicherungen, angeboten werden. Dies kann nicht im Interesse der Verbraucher liegen.**

Die vorgesehenen Beratungs- und Dokumentationspflichten machen den Vermittlungsvorgang so aufwendig, dass er sich für Reisebüros nicht mehr lohnt.

- III. Die Richtlinie wurde nicht eins zu eins umgesetzt - im Gegensatz zu der erklärten Position der Bundesregierung.**

Es widerspricht den Vorgaben der EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie, den Abschluss von Reiseversicherungen "anlassbezogenen" Beratungs- und Dokumentationspflichten (was immer man auch darunter zu verstehen hat) zu unterwerfen. Die Richtlinie sieht die Freistellung der Vermittler dieser Versicherungen auch für die Beratungs- und Dokumentationspflichten ausdrücklich in Art. 1 Abs. 2 vor und enthält keine Öffnungsklausel für eine nationale Verschärfung.

Zudem widersprechen diese im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen für Reiseversicherungen dem Ziel des Bürokratieabbaus. Bei der Vermittlung dieser Versicherungsprodukte handelt es sich um nichts anderes als Massengeschäfte des täglichen Lebens. Dem Bürokratieabbau hatte sich schon die letzte Bundesregierung verschrieben. Die Bundeskanzlerin erklärte dies explizit in ihrer Regierungserklärung vom 30. November 2005 und zwar bezeichnenderweise im Zusammenhang mit ihrer Zusage, EU-Richtlinien nur noch eins zu eins umsetzen zu wollen.

## **Neuregelung des Versicherungsvermittlungsrechts**

### **Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie**

#### **Problem:**

- Die Richtlinie sieht zwingend vor, reisebezogene Versicherungen, die in Reisebüros angeboten werden, aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.
- Der Regierungsentwurf sieht diesen Ausschluss nicht vor.
- Daraus folgt, dass Reisebüros bei dem Verkauf von z. B. Reiserücktrittskostenversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisekrankenversicherung und Reisegepäckversicherung den neuen Beratungs- und Dokumentationspflichten unterworfen wären.
- Der neue Beratungs- und Dokumentationsbedarf besteht für Reiseversicherungen nicht, weil die Tatbestände einfach und die Konditionen der Anbieter veröffentlicht und überwiegend identisch sind.
- Jede Beratungs- und Dokumentationspflicht wird dazu führen, dass sich der Verkauf derartig prämiengünstiger Versicherungen im Reisebüro in Anbetracht der niedrigen Provision (z. B. Reiserücktrittsversicherung durchschnittlich 4,80 €) nicht mehr lohnt.
- Dem Verbraucher würden dann diese Versicherungen, z. B. beim Kauf einer Pauschalreise, im Reisebüro nicht mehr angeboten.

#### **Lösung:**

- Befreiung der Reisebüros von den Pflichten gemäß §§ 42 a ff VVG
- Aufnahme folgender Klausel als § 42 a Abs. 5 VVG:  
  
"Auf Versicherungsvermittler, die als Gewerbetreibende gemäß § 34 d Abs. 9 Nr. 1 Gewerbeordnung Versicherungen vermitteln, finden die §§ 42 b bis 42 k keine Anwendung."

# Auswirkungen der Umsetzung der EU-Versicherungs- Vermittlungsrichtlinie durch den Gesetzentwurf vom 3. Mai 2006

~

Oktober 2006

---

## 1. Organisatorisch / Prozesse

- ➔ Es werden ca. 82 % aller Reiseversicherungen direkt im Reisebüro verkauft.
- ➔ Im Verhältnis zu Reisebuchungen werden ca. 30 % Reiseversicherungen verkauft.
- ➔ Die aktuelle Beratungspflicht umfasst lediglich das Anbieten einer Reiserücktrittskosten- oder Rücktransport-Versicherung bei Krankheit und Unfall (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 9 BGB-Infoverordnung).
- ➔ Der Abschluss der Versicherungen erfolgt überwiegend über Computerreservierungssysteme (CRS).

## 2. Finanziell

- ➔ Die Durchschnittsprovision\* bei Reiseversicherungen beläuft sich auf ca. 15 % bis 25 %.
- ➔ Die Provision pro Police\* beläuft sich durchschnittlich auf ca.
  - ➔ € 8,00 pro Paket (= 25 %)
  - ➔ € 4,80 pro RRV (= 15 %)
- ➔ Die Jahresprovisionseinnahmen\* belaufen sich bei
  - § einer sehr guten Agentur auf ca. € 15.000,--
  - § einer durchschnittlichen Agentur auf ca. € 4.500,--
  - § einer unterdurchschnittlichen Agentur auf ca. € 700,--
- ➔ Die EUROPÄISCHE zahlt p.a. ca. € 50 Mio. an Provisionen aus.
- ➔ Die Branche zahlt p.a. über € 100 Mio. an Provisionen aus.  
(=> Jahresumsatz der Reiseversicherer ca. € 1 Mrd.)

\* Werte Europäische Reiseversicherung AG

# Geplante Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs

Bestimmung	Regelungsinhalt
§ 34 d Abs. 1 GewO	<b>A) Erlaubnis</b> durch IHK für gewerbsmäßige Versicherungsvermittlung erforderlich
§ 34 d Abs. 2 GewO	<b>I. Voraussetzungen</b> für Erlaubniserteilung: § Nachweis der für Gewerbebetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit § geordnete Vermögensverhältnisse § Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung § Sachkundeprüfung bei IHK
§ 34 d Abs. 3, 4 und 9 GewO	<b>II. Befreiung / Ausnahme</b> von Erlaubnispflicht nur unter engen, durch die Reisebüros regelmäßig nicht erfüllbaren <b>Voraussetzungen</b> bei der Vermittlung § von produktakzessorischen Versicherungen (d. h. Versicherung = Ergänzung der als Haupttätigkeit erbrachten Dienstleistung) bzw. § durch nebenberufliche Vermittler (z.B. Reisebüros)
§ 34 d Abs. 7 GewO	<b>B) Registrierungspflicht</b> für erlaubnispflichtige und -befreite Vermittler

# Geplante Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs

Bestimmung	Regelungsinhalt
§ 42 c Abs. 1 VVG	Verpflichtung zur <b>Beratung und Dokumentation</b> , soweit nach Komplexität des Produkts und persönlicher Situation des Kunden dazu <b>Anlass</b> besteht => unklar, ob und in welchem Umfang beraten und dokumentiert werden muss
§ 42 c Abs. 2 VVG	<b>Verzicht</b> auf Beratung oder Dokumentation durch schriftliche Erklärung des Kunden mit Hinweis auf Nachteile bei Schadensersatzansprüchen gegen den Vermittler => Verzicht wird regelmäßig nicht erfolgen
§ 42 e VVG	<b>Haftung</b> des Vermittlers für Fehler bei Beratung / Dokumentation; Verschulden des Vermittlers wird vermutet => Kosten- und Prozessrisiko für Reisebüros steigt erheblich
§ 42 f VVG	<b>Zahlungssicherung</b> : Reisebüro gilt als bevollmächtigt zur Annahme von Zahlungen <u>der</u> Kunden und muss zur Annahme von Zahlungen <u>an</u> Kunden von diesen bevollmächtigt werden

# Mutmaßliche Entwicklung nach Richtlinienumsetzung

---

## 1. Organisatorisch / Prozesse

- ➔ Umfängliche Beratung zum Versicherungsverkauf  
(Produktberatung für konkrete Kunden- / Reisesituation wird erforderlich)
  - § ggf. medizinische Beratung (z.B. zu Vorerkrankungen) durch Reisebüros
  - § deutlich gesteigerter **Zeitaufwand** für Nebenprodukt
- ➔ Dokumentation der Beratung durch Protokollführungspflicht
  - § deutlich gesteigerter **Zeitaufwand** für Nebenprodukt
- ➔ Zulassungs- / Registrierungspflicht
  - § deutlich gesteigerter **Administrativaufwand** für Nebenprodukt
- ➔ Sachkundeprüfung
  - § gesteigerter **finanzieller Aufwand** für Nebenprodukt
  - § deutlich gesteigerter **Administrativaufwand** für Nebenprodukt

# Mutmaßliche Entwicklung nach Richtlinienumsetzung

---

## 2. Finanziell

- ➔ Prozesskosten pro Beratung steigen von aktuell ca. €4,-- auf künftig ca. €15,--.

Da die Provision pro Versicherungsabschluss relativ gering ist, können Provisionseinnahmen in wirtschaftlich interessantem Umfang lediglich über hohe Stückzahlen erzielt werden, aber

- § höherer Zeitaufwand reduziert die Stückzahlen
- § Provisionseinnahmen sinken
- § keine Kostendeckung mehr für den Gesamtprozess

- ➔ Haftungsrisiko bzw. Prämienaufwand für Versicherung
- ➔ Haftpflichtversicherung  
gesteigerter finanzieller Aufwand für ein Nebenprodukt

- ➔ wahrscheinlich Ausstieg der Agenturen aus dem Versicherungsverkauf
  - ✓ **Agentur**  
Beratungs- und Dokumentationspflichten stehen in keinem Verhältnis zum Ertrag durch Verkauf von Reiseversicherungen; dringend notwendige Einnahmequelle fällt weg
    - ! **Agentursterven**
  - ✓ **Verbraucher**  
Folge: Dem Verbraucher wird die Leistung nicht mehr angeboten, die er im Reisebüro erwartet
    - ! **Reisender verreist faktisch schlechter versichert als aktuell**
  - ✓ **Versicherungen**  
Hauptvertriebsweg fällt weg
    - ! **Dramatischer Umsatzrückgang**
  - ✓ **Gerichte**  
Klagenflut wegen unbestimmter Rechtsbegriffe und neuer Haftungsgrundlage

- ➔ **Keine 1:1-Umsetzung der Richtlinie:**  
keine Öffnungsklausel in der Richtlinie für nationale Verschärfung
  
- ➔ **Wettbewerbsnachteil für Deutschland:**  
Alle anderen EU-Länder, die die Richtlinie bisher umgesetzt haben, erfassen Reiseversicherungen nicht (z.B. Dänemark, Großbritannien, Irland, Niederlande, Österreich, Schweden)

- 
- ➔ **Befreiung** der Reisebüros von den Pflichten gemäß §§ 42 a ff. VVG
  
  - ➔ **Aufnahme folgender Klausel als § 42 a Abs. 5 VVG:**  
„Auf Versicherungsvermittler, die als Gewerbetreibende gemäß § 34 d Abs 9 Nr. 1 Gewerbeordnung Versicherungen vermitteln, finden die §§ 42 b bis 42 k keine Anwendung.“

## **Neuregelung des Versicherungsvermittlungsrechts**

### **Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie**

#### **Problem:**

- Die Richtlinie sieht zwingend vor, reisebezogene Versicherungen, die in Reisebüros angeboten werden, aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen.
- Der Regierungsentwurf sieht diesen Ausschluss nicht vor.
- Daraus folgt, dass Reisebüros bei dem Verkauf von z. B. Reiserücktrittskostenversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisekrankenversicherung und Reisegepäckversicherung den neuen Beratungs- und Dokumentationspflichten unterworfen wären.
- Der neue Beratungs- und Dokumentationsbedarf besteht für Reiseversicherungen nicht, weil die Tatbestände einfach und die Konditionen der Anbieter veröffentlicht und überwiegend identisch sind.
- Jede Beratungs- und Dokumentationspflicht wird dazu führen, dass sich der Verkauf derartig prämiengünstiger Versicherungen im Reisebüro in Anbetracht der niedrigen Provision (z. B. Reiserücktrittsversicherung durchschnittlich 4,80 €) nicht mehr lohnt.
- Dem Verbraucher würden dann diese Versicherungen, z. B. beim Kauf einer Pauschalreise, im Reisebüro nicht mehr angeboten.

#### **Lösung:**

- Befreiung der Reisebüros von den Pflichten gemäß §§ 42 a ff VVG
- Aufnahme folgender Klausel als § 42 a Abs. 5 VVG:  
  
"Auf Versicherungsvermittler, die als Gewerbetreibende gemäß § 34 d Abs. 9 Nr. 1 Gewerbeordnung Versicherungen vermitteln, finden die §§ 42 b bis 42 k keine Anwendung."

#### **IV. Den Reisebüros keinen Ausnahmestatus einzuräumen, widerspricht der Harmonisierungsabsicht.**

Zweck der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie ist es, die Tätigkeit des Versicherungsvermittlers in Europa zu **harmonisieren** und grenzüberschreitende Vermittlungen zu vereinfachen. Diese Intention des Europäischen Gesetzgebers wird aber konterkariert durch die Tatsache, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland - als nach unserer Kenntnis einziges EU-Land - den Vertrieb von Versicherungen als Zusatzleistung zur Reisevermittlung nicht aus dem Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes herausnimmt, d.h. keinen Ausnahmestatus, wie in der Richtlinie vorgesehen, einräumt.

Alle anderen EU-Länder, die bislang die Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben, sehen die Ausnahme für die Vermittlung von Reiseversicherungen vor, wie durch Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie vorgegeben (z.B. Dänemark, Großbritannien, Irland, Niederlande, Österreich und Schweden).

Plant Deutschland eine verschärfte Umsetzung, sind deutsche Reiseversicherungsvermittler, z.B. Reisebüros, weitergehenden Pflichten ausgesetzt als entsprechende Vermittler anderer EU-Mitgliedsstaaten. Eine Rechtsharmonisierung wird durch den Gesetzesentwurf nicht erreicht.

#### **V. Lösungsvorschlag**

Die Vermittler von Reiseversicherungen sollten entsprechend den zwingenden Vorgaben der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie von den Pflichten der §§ 42 a ff. VVG-E befreit werden.

Berlin, den 11. Oktober 2006